

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 12, 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit §§ 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - in der jeweils zurzeit gültigen Fassung -, hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr gem. § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen werden Benutzungsgebühren in entsprechender Anwendung des Gebührentarifs erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

(3) Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

#### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

(1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben und sonstiger Leistungen durch die Freiwillige Feuerwehr sind gebührenpflichtig nach Maßgabe dieser Satzung:

1. bei Einsätzen, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind,
2. für Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - a) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

- b) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- 3. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurde und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr,
- 4. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- 5. für die Stellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG,
- 6. für andere als die in § 29 Abs.1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleitung dienen,
- 7. Nachbarschaftshilfe nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 S. 1 NBrandSchG, wenn
  - a) die Nachbarschaftshilfe in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadtgrenze erfolgt ist oder
  - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die andere Gemeinde, die nach ihren örtlichen Verhältnissen erforderlichen Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht selbst im Zeitpunkt des Entstehens der Nachbarschaftshilfe vorhält,
  - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann, und
- 8. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung kann die Erstattung folgender Kosten verlangt werden, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

- 1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfestellung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel;
- 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Für freiwillig erbrachte Einsätze und Leistungen werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Benutzungsgebühren in entsprechender Anwendung des Gebührentarifs erhoben.

(2) Freiwillig erbrachte Einsätze und Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfswfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Satzung besteht, sind insbesondere:

1. das Einfangen, Retten und Bergen von Tieren;
2. das Beheben von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern, anderen Räumen, Behältern, Freiflächen usw.);
3. Türöffnen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.;
4. das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten;
5. die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlagen;
6. die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
7. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und das Entfernen von gefährlichen Ästen;
8. das Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen bei Gefahrenlagen;
9. die Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst;
10. der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
11. die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist in den Fällen des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ausgelöst hat,
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3, wer Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter ist,

3. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, wer Gefahrstoff für gewerbliche oder militärische Zwecke befördert oder mit ihnen in sonstiger Weise umgeht,
4. § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
5. § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche eine Brandsicherheitswache gestellt wurde,
6. § 2 Abs. 1 Nr. 7, die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.

In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des § 6 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gelten entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des § 7 NPOG gelten entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die Leistung gegeben hat oder wer Interesse an den Einsatz oder die Leistung gehabt hat. Hierbei gilt der Grundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 677 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 412 BGB.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Gebührenberechnung und Auslagenersatz**

(1) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern im Gebührentarif für bestimmte Leistungen keinen Pauschalbetrag ausgewiesen hat, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgebend ist der Standort des Feuerwehrgerätehauses, in dem der Einsatz der Fahrzeuge und Geräte beginnt.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Für die Gebührenberechnung ist maßgeblich der Zeitraum vom Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach dem Einsatz.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme externer Firmen oder anderen Stellen entstehen.

(5) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, u.a.) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungswert, Entsorgungskosten in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

(6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der einschlägigen Höhe hinzu.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder der verbindlichen Anmeldung.

Dies gilt auch dann wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Die Gebührenpflicht für am Einsatz beteiligte Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge und Geräte entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 - 7 mit dem Tätigwerden am Einsatzort.

## **§ 7**

### **Entstehen der Benutzungsgebührenpflicht**

(1) Die Benutzungsgebührenpflicht für Leistungen nach § 3 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des § 5 der Satzung.

(2) Die Erbringung von Leistungen nach § 3 dieser Satzung kann von der vorherigen Erfüllung der Benutzungsgebührenpflicht abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht wird durch Bescheid festgesetzt und wird spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Behörde einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt hat.

(2) Gebühren werden nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

(3) Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen gem. § 3 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient.

## **§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

Die Vorschriften des NKAG gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist. Insbesondere kann

1. die Gebühr gestundet werden, wenn die sofortige Erhebung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
2. die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

## **§ 10 Beitreibung**

Rückständige Gebührenansprüche werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Stadt Nordenham haftet nicht für solche Sachschäden, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte.

(2) Die Stadt Nordenham übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

(3) Die Stadt Nordenham haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Bediensteten oder von Feuerwehrkräften der Stadt Nordenham bedient werden. Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Fahrzeuge oder Geräte, die weder Bedienstete noch Feuerwehrkräfte der Stadt Nordenham bedient haben, haftet der Benutzer und Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham vom 19. Dezember 2008 außer Kraft.

Nordenham, 19. Dezember 2019

Stadt Nordenham

Seyfarth  
Bürgermeister

## Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nordenham über die Gebührenerhebung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham vom 19.12.2019.

### G e b ü h r e n t a r i f

		je halbe Stunde €	je volle Stunde €
<b>I.</b>	<b>Personalleistungen</b>		
1.	Einsatz je Feuerwehrfrau /-mann	22,00	44,00
<b>II.</b>	<b>Einsatz Fahrzeuge</b>		
2.1	Kommandowagen	82,50	165,00
2.2	Einsatzleitwagen	77,00	154,00
2.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	80,00	160,00
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	104,00	208,00
2.5	Drehleiter (DLA (K) 23/12)	210,00	420,00
2.6	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	124,00	248,00
2.7	Löschfahrzeug (LF 10/6, LF 8/6)	111,00	222,00
2.8	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	113,00	226,00
2.9	Wechseladerfahrzeug (WLF)	172,00	344,00
2.10	MB Sprinter	115,00	230,00
<b>III.</b>	<b>Einsatz von Booten</b>		
3.1	Schlauchboot	20,00	40,00
3.2	Feuerwehrboot	60,00	120,00
<b>IV.</b>	<b>Sicherheitswachdienst</b>		
4.1	Gestellung einer Brandsicherheitswache je Feuerwehrfrau /-mann	11,00	22,00
4.2	Zzgl. Bereitstellung eines Fahrzeuges für An- und Abfahrt	pauschal	40,00
<b>V.</b>	<b>Arbeitsleistung</b>		
5.1	Türöffnung je Einsatz	pauschal	122,00
5.3	Trageunterstützung	pauschal	166,00
5.2	Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten mit Drehleiter	pauschal	264,00
<b>VI.</b>	<b>Fehlalarm</b>		
6.	Fehlalarm durch Brandmeldeanlage	pauschal	600,00

### **VII. Verbrauchsmaterial**

Verbrauchsmaterial wie Löschmittel jeder Art (Schaumbilder, Pulver), Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff usw. werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

### **VIII. Entsorgungskosten**

Die Kosten für die Entsorgung von Sondermüll werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

### **IX. Sachleistungen**

Die Bereitstellung von Sachleistungen wie bspw. Druckschläuchen, Tragkraftspritze, Tauchpumpe, Motorkettensägen usw. erfolgt auf Anfrage gegen privatrechtliches Entgelt.

Die Bereitstellung von Fahrzeugen wird nach Zeiteinheit gem. Kostentarif zu Nr. II. berechnet.